

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Lux-Werft + Schiffahrt GmbH

Fahrpreise

- 1) Die Fahrpreise sind dem jeweils gültigen Fahr-plan zu entnehmen und enthalten die ge-setzliche Mehrwertsteuer.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung eines Erwachsenen befördert. Sie erhalten freie Fahrt.
- 3) Hunde € 2,-
- 4) Menschen mit Behinderung
 - fahren gegen Vorlage des Schwerbehinderten-ausweises mit gültiger Wertmarke kostenlos (nach § 145 SGB IX)
 - mit eingetragener Begleitperson (B) fährt die Begleitperson kostenlos
 - ab 70 % Behinderung erhalten € 1,-- Ermäßigung
- 5) Fahrscheine werden auf dem Schiff gelöst. Der Gruppenausweis dient dem Reiseleiter als Fahrschein; die übrigen Teilnehmer werden auf dem Gruppenfahrausweis ausgewiesen.
Der Reiseleiter oder Busfahrer muss an der Spitze seiner Gruppe stehen, also als erster das Schiff zu betreten.
- 6) Fahrausweise sind beim Einsteigen persönlich und offen vorzuzeigen und während der Fahrt aufzubewahren, an Bord auf Verlangen vorzuzeigen. Ausweise, die zum Abzug einer Ermäßigung berechtigen, bitte unaufgefordert beim Fahrscheinlösen vorzeigen. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich! Pro Person wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- 7) **Fahrtunterbrechungen sind beim Personal anzumelden, der Fahrschein wird abgestempelt mit Angabe der gewünschten Anlegestellen.**
Fahrgäste, die über das im Fahrausweis genannte Ziel hinaus fahren möchten, lösen bitte beim Personal nach.
- 8) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenstühlen (auch zusammengeklappte) und Fahrrädern ist kostenlos.

Fahrgelderstattung

- 9) Eine Rücknahme unbenutzter Fahrscheine kann nur durch die Ausgabestelle oder die Gesellschaft und nur innerhalb des Ausgabe-jahres erfolgen. Nicht benutzte Fahrscheine für Sonderveranstaltungen, für die Fahrscheinkontingentierungen bestehen, sind von einer Rücknahme und Erstattung ausgeschlossen.
- 10) Übersprungene Strecken gelten als abge-fahren.

Stornierung

- 11) **Stornierungen von Gruppenbuchungen werden wie folgt behandelt:**
 - a.) bis 2 Wochen vor Fahrt kostenlos
 - b.) bis 1 Woche vor Fahrt 10% des Reisepreises
 - c.) bis 1 Tag vor Fahrt 20% des Reisepreises
 - d.) am Tag der Fahrt 50% des Reisepreises

Verkehrsordnung

- 12) Hunde sind vom Reisenden ständig zu beauf-sichtigen und kurz an der Leine zu halten.
 - 13) Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff recht-zeitig verlässt. Wegen der immer nur kurzen Haltezeit ist es erforderlich, dass sich der Fahr-gast schon vor Erreichen des Reiseziels zum Schiffsausgang begibt.
 - 14) Fahrgäste, die gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstoßen die ge-setzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt – unter gleichzeitigem Verfall des Fahrausweises – ausgeschlossen werden, ohne dass Ihnen irgendwelche Ansprüche daraus zustehen.
- ## Fundsachen
- 15) An Bord gefundene Gegenstände sind bitte unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- ## Haftung
- 16) **Für verlorene Gegenstände übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.**
 - 17) **Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit – aus welchen Gründen auch immer - von Ihrem Fahrplan abzuweichen, ohne dass dem Reisenden daraus Ansprüche jeglicher Art entstehen.**

Die Gesellschaft haftet demzufolge auch dann nicht, wenn die Fahrzeiten nicht eingehalten oder einzelne Stationen nicht bedient werden, eine vorgesehene Fahrt ganz oder teilweise ausfällt, bzw. eine bereits begonnene Fahrt abgebrochen oder ein Anschluss an ein anderes Schiff oder ein sonstiges Verkehrsmittel nicht eingehalten wird.
 - 18) Ansprüche bei Ausfall von Musik- und Sprech-anlagen können nicht hergeleitet werden.
 - 19) Alle Ansprüche gegen die Gesellschaft und ihr Personal erlöschen, wenn der Schaden nicht sofort nach seiner Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Ankunftsort, dem Kapitän oder Schiffspersonal angezeigt wird. Im übrigen verjährten alle Ansprüche des Reisenden nach Ablauf von einem Jahr seit dem Schadenseintritt.
 - 20) Es gilt allein deutsches Recht. Gerichtsstand ist Siegburg. Mit der Fahrscheinlösung erkennt der Fahrgast die Bedingungen als verbindlich an.
 - 21) Änderungen dieser Allgemeinen Beförderungs-bedingungen vorbehalten.
 - 22) Die Beachtung des Jugendschutzgesetztes obliegt dem Auftraggeber.